

Plan Festlegung Gewässerraum

ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Plan Festlegung Gewässerraum		
61887	Antrag / Bemerkung Auf die Festlegung des Gewässerraumes des eingedolten Baches "Usserbirch" ist zu verzichten. Begründung Durch die Festlegung als Gewässerraum wird es zu erheblichen Einschränkungen in der Bewirtschaftung des bisher ackerbaulich nutzbaren Landes kommen. Die Einschränkungen der Bewirtschaftung stehen in keinem Verhältnis zu einem übergeordnetem Interesse, mindern den Landwert und tangieren den Besitzstand. Falls auf die Festlegung beharrt wird, soll der Bach weiterhin eingedolt an eine Randfläche der Parzellen geführt werden, damit eine möglichst große Fläche weiterhin einschränkungsfrei bewirtschaftet werden kann. Dies ohne Kostenfolge für den Grundeigentümer.	Entscheid nicht berücksichtigt Bemerkung Die Gemeinden sind angehalten für sämtliche Gewässer, ob eingedolt oder offen einen Gewässerraum festzulegen (Art. 36a GSchG und Art. 41a–c GSchV). Auf die Gewässerraumfestlegung kann somit nicht verzichtet werden. Als Grundlage für die Festlegung der Gewässerraumbreite wird die kantonale "Arbeitshilfe zur Umsetzung der Gewässerräume in der Nutzungsplanung" angewendet. Bei eingedolten Fliessgewässern ausserhalb der Bauzone gilt keine Bewirtschaftungseinschränkung gemäss Art. 41c GSchV. Falls das Fliessgewässer zu einem späteren Zeitpunkt offen gelegt werden soll, kann der Gewässerverlauf zur besseren Bewirtschaftung, bspw. entlang einer Parzellengrenze oder eines Weges, umgelegt werden.
62017	Antrag / Bemerkung Die Festlegung (Bach) Usserbirch und Rinnsal Eie ist zu verzichten. Begründung Durch die Festlegung des Gewässerraums wird die Bewirtschaftung vom Ackerland verunmöglicht, und hat für den Eigentümer und Bewirtschafter erhebliche Wertminderung. Parzelle 2456 mit 2 ha bestes Ackerland wird somit ausgeschieden. Das steht in keinem Verhältnis bei einer übergeordneten Intresse.	Entscheid nicht berücksichtigt Bemerkung Die Gemeinden sind angehalten für sämtliche Gewässer, ob eingedolt oder offen einen Gewässerraum festzulegen (Art. 36a GSchG und Art. 41a–c GSchV). Auf die Gewässerraumfestlegung kann somit nicht verzichtet werden. Als Grundlage für die Festlegung der Gewässerraumbreite wird die kantonale "Arbeitshilfe zur Umsetzung der Gewässerräume in der Nutzungsplanung" angewendet. Bei eingedolten Fliessgewässern ausserhalb der Bauzone gilt keine Bewirtschaftungseinschränkung gemäss Art. 41c GSchV.
61848	Antrag / Bemerkung Dieser Gewässerraum liegt grösstenteils auf meinem Grundstück Parzelle 1670.	Entscheid Frage Bemerkung

ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	Der Meoteorwasserkanal (Strassenentwässerung) wird leider als Bach aufgeführt. Etwas Abwasser erhält der Graben noch von einem Brunnen (Leitungswasser) auf der Mooshaldenstrasse. Meine Fragen lauten: Wer ist zuständig für den Unterhalt des Grabens/Kanals ("Baches") und welche Amtsstelle und Ansprechperson ist da zuständig? Was für Anforderungen werden an diesen Gewässerraum Heereberg gestellt? Da die Parzelle 1670 sowie die Nachbarparzellen West immer begrünt sind, sehe ich da keine Probleme bei einem 100 oder 300jährigem Ereignis für die Rebparzellen. Der Graben/Kanal wird bei einem solchen Ereignis einiges abbekommen und muss nachher wieder instand gestellt werden. Wer stellt den Graben/Kanal wieder instand? Begründung Ich bin Eigentümer der Parzelle 1670 und möchte gerne Informationen erhalten wenn schon über mein Eigentum bestimmt wird. Eine direkte Information an die betroffenen Grundeigentümer sehe ich als eines der Grundrechte in der Schweiz. Die indirekte Informationspolitik wie sie mit dem Mitwirkungsverfahren praktiziert wird (man muss sich alle Infos selber holen) finde ich einer Demokratie wie die Schweiz sie lebt unwürdig.	Der Unterhalt der Gewässer obliegt den Eigentümerinnen und Eigentümern, resp. den Konzessionsnehmern (§ 121 Abs. 2 Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen vom 19. Januar 1993, Stand April 2025 (Baugesetz, BauG; SAR 713.100)). Eingedolte Gewässer stehen im Eigentum der Berechtigten (§ 116 Abs. 2 BauG). Der Unterhalt obliegt diesen (§ 121 Abs. 2 BauG). Der Heereberg ist im Bachkataster des Kantons (agis) enthalten, wie Sie richtig festgestellt haben und giltet daher als Fliessgewässer, auch wenn er nur gering resp. nicht ganzjährig Wasser führt. Als Grundlage für die Festlegung der Gewässerraumbreite wird die kantonale "Arbeitshilfe zur Umsetzung der Gewässerräume in der Nutzungsplanung" angewendet.

Legende

ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Legende Festlegung Gewässerraum		
61364	Antrag / Bemerkung Der Herrenbergbach ist NICHT in die Festlegung Gewässerraum aufzunehmen. Der Herrenbergbach ist von der Festlegung Gewässerraum auszuschliessen.	Entscheid nicht berücksichtigt Bemerkung Der Heereberg ist im Bachkataster des Kantons (agis) enthalten und giltet daher als Fliessgewässer, auch wenn er nur gering resp. nicht ganzjährig

ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	Begründung Beim Herrenbergbach handelt es sich nicht um einen Bach, der diesen Namen verdient hätte. Es ist vielmehr ein Rinnsal, das über weite Zeiten im Jahr trocken ist. Selbst wenn Wasser läuft, ist die Menge derart bescheiden, dass nicht von einem "Bach" gesprochen werden kann. Zudem ist der Bachlauf ein Betonkanal, der weder von Flora noch Fauna besiedelt wird. Zum Glück hat es noch 2 Zurückhaltebecken, die gelegentlich von Amphibien bewohnt werden. Amphibien wohnen aber nicht in einem Bach, sondern in einem stillen Gewässer, ergo ist es doch kein Bach.	Wasser führt. Als Grundlage für die Festlegung der Gewässerraumbreite wird die kantonale "Arbeitshilfe zur Umsetzung der Gewässerräume in der Nutzungsplanung" angewendet.
61719	Antrag / Bemerkung Die Abstände vom Heerenbergbach sind gemäss dem zur Mitwirkung eingereichten Gestaltungsplan "St. Bernhard/Rebbergstrasse" zu überprüfen und allenfalls anzupassen, damit der Gestaltungsplan umgesetzt werden kann. (leider funktioniert die Vorortung in den Plan nicht) Begründung Die Erschliessung vom Rebberg und die Bachöffnung im eingereichten Gestaltungsplan "St. Bernhard/ Rebbergstrasse" entsprechen weitgehend der Machbarkeitsstudie vom März 2016 von Minikus Vogt zur Teilzonenplanänderung. Die neue, geplante Erschliessung vom Rebberg tangiert und durchschneidet den vorgeschlagenen Gewässerraum. Der Gestaltungsplan wurde in einem mehrjährigen Verfahren mit Zustimmung von Kanton und Gemeinde erarbeitet. Wir möchten sicherstellen, dass die definitive Genehmigung des GP nicht am Gewässerraum scheitert.	Entscheid nicht berücksichtigt Bemerkung Der Gewässerraum wurde entsprechend dem "Freihaltebereich Gewässer" des Gestaltungsplan St. Bernhard (beschlossen am 4. April 2025, genehmigt am 18. Dezember 2024) festgelegt. Im Rahmen des auszuarbeitenden Wasserbauprojekt für die Bachöffnung in diesem Bereich könnte der Gewässerraum angepasst werden.

Planungsbericht

ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
Titel		

ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
62442, 62443	Antrag / Bemerkung Der Gewässerraum zwischen den beiden Liegenschaften Lindenplatz 5 und Lindenplatz 6 ist auf ca. 3,0 m zu reduzieren. D.h. er ist in dem Mass zu reduzieren, dass bei beiden Liegenschaften von der Fassade der gleiche Abstand eingehalten wird, wie er zur Liegenschaft Lindenplatz 5 dargestellt ist. Begründung Der jetzt entlang des Gebäudes der Liegenschaft Lindenplatz 6 vorgesehene Gewässerraum erfasst Teile des Gebäudes. Dies sind die Treppe vor dem Hauseingang und die Lichtschächte von zwei Kellerfenstern.	Entscheid offen (Wasserbauprojekt Dorfbach/Gottestgraben) Bemerkung Der Gewässerraum in diesem Bereich basiert auf dem geplanten Hochwasserschutzprojekt Dorfbach/Gottesgraben. Die Planung des Gewässerraums in diesem Bereich muss weiterhin mit dem Wasserbauprojekt koordiniert werden und können erst/nur genehmigt werden, wenn das Wasserbauprojekt ausgeführt oder rechtlich definitiv gesichert ist. Aus diesem Grund wird vorerst im Bereich des Perimeters des Wasserbauprojekts Dorfbach/Gottesgraben kein Gewässerraum festgelegt. Somit gelten bis zur Festlegung des Gewässerraums im Rahmen des Bauprojekts Dorfbach/Gottesgraben weiterhin die Übergangsbestimmungen.

ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
1 Planungsgegenstand und Ziele		
61367, 61366	Antrag / Bemerkung (1) Der Herrenbergbach ist aus dem Gewässerraum auszuschliessen. (2) Der Herrenbergbach ist vom Gewässerraum auszuschliessen. Begründung (1) Es ist ein künstlich angelegter Bach, der in einem Betonkanal geführt wird. Zum Gewässerraum sollen nur "natürliche" Gewässer und keine Kunstbauten hinzugefügt werden. (2) Es sind "Fliessgewässer" in den Gewässerraum aufzunehmen. Beim	Entscheid nicht berücksichtigt Bemerkung Die Gemeinden sind angehalten für sämtliche Gewässer, ob eingedolt oder offen einen Gewässerraum festzulegen (Art. 36a GSchG und Art. 41a–c GSchV). Für sämtliche Gewässer im Bachkatalog des Kantons müssen Gewässerräume festgelegt werden (siehe agis). Der Heerenberg wird als Gewässer geführt. Auf die Gewässerraumfestlegung beim Heerenberg kann somit nicht verzichtet werden. Als Grundlage für die Festlegung der Gewässerraumbreite wird die kantonale "Arbeitshilfe zur Umsetzung der Gewässerräume in der Nutzungsplanung" angewendet.

ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
----	---------------------------------	----------

Herrenbergbach handelt es sich aber um ein Gewässer, was über viele Tage im Jahr trocken ist und somit nichts fliesst.

ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
----	---------------------------------	----------

3 Erläuterungen zu Planungsinhalten

61371, 61369	Antrag / Bemerkung (1) Der Gewässerraum darf sich nicht an einem "Entwurf des Gestaltungsplanes "St. Bernhard / Rebbergstrasse" orientieren. Der Gewässerraum muss sich an den aktuell gültigen Umgebungen orientieren. (2) Die Unterlagen zu "Neubau Wohnüberbauung Rebbergstrasse, Umlegung Erschliessungstrasse Rebberg und Bachleitung" dürfen bei der Bestimmung des Gewässerraums nicht beachtet werden. Begründung (1) Der "Gestaltungsplan St.Bernhard/Rebbergstrasse" ist nicht in Kraft. Es darf kein präjudizaler Zusammenhang hergestellt werden. (2) Diese Unterlagen sind spekulativ und stellen kein bestehendes Recht dar.	Entscheid nicht berücksichtigt Bemerkung Der Gestaltungsplan St. Bernhard wurde inzwischen beschlossen (4. April 2025) und genehmigt (18. Dezember 2024) und ist in Rechtskraft erwachsen.
61372, 61370	Antrag / Bemerkung (1) Der Gewässerraum Herrenbergbach soll 13m breit sein (im Siedlungsgebiet). Diese 13m müssen mind. ab Parzellengrenze gemessen werden und dürfen	Entscheid Kenntnisnahme Bemerkung Der Gewässerraum wurde entsprechend dem "Freihaltebereich Gewässer" des Gestaltungsplan St. Bernhard (beschlossen am 4. April 2025, genehmigt am

ID	Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
	nicht ab Baulinie auf den Nachbarparzellen gemessen werden. (2) Der Gewässerraum für den Herrenbergbach ist derart zu wählen, dass heute bestehende Baulinien auf Nachbarparzellen in keiner Weise eingeschränkt werden. Insbesondere ist der Abstand von Parzellengrenze bis Bachsole derart zu wählen, dass keine Abstands-Einschränkungen für die Nachbarparzellen entsteht, auch nicht für unterirdische Tiefbauten, welche bis an die Parzellengrenze gehen.	18. Dezember 2024) festgelegt. Der Gewässerraum des Planungsentwurfs tangiert die Parzellen 4598 und 4862 nicht. Im Rahmen des auszuarbeitenden Wasserbauprojekt für die Bachöffnung in diesem Bereich, könnte der Gewässerraum angepasst werden.
	Begründung (1) Es muss möglich sein, dass unterirdische Tiefbauten bis an die Grundstücksgrenze gebaut werden dürfen. Der Gewässerraum muss daher ausserhalb der möglichen Tiefbauten liegen. (2) Die heute bestehenden Baulinien auf den Nachbarparzellen dürfen nicht eingeschränkt werden. Eine Einschränkung würde einen massiven Wertverlust bedeuten.	